

Aktuelle Rechtsprechung zur Anfechtungsvoraussetzung der Gläubigerbenachteiligung

Arbeitskreis Insolvenzrecht OWL
Bielefeld, 24.06.2019

RLG Dr. Florian Bartels, Essen

Einleitung

I. Gläubigerbenachteiligung durch Überlassung auf Zeit

1. BGH ZIP 2018, 791: Übertragung eines Mietverhältnisses
2. BGH ZIP 2018, 1601: Nutzungsüberlassung an Grundstück
3. BGH ZIP 2019, 233: Zinsloses Darlehen
4. Thesen

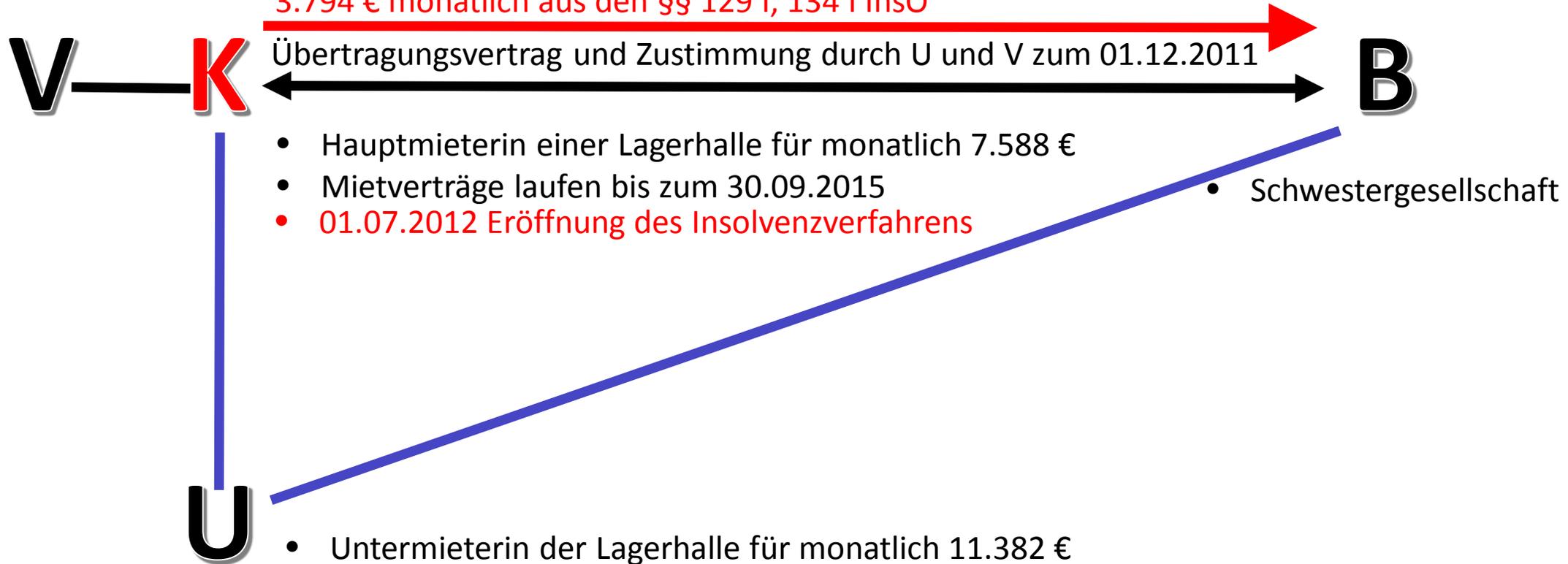
II. Gläubigerbenachteiligung und deren nachträgliche Beseitigung

1. BGH ZIP 2018, 385: Erneute Darlehensgewährung nach Rückzahlung
2. BGH ZIP 2019, 1128: Hin- und Herzahlen im Konzern
3. BGH ZIP 2013, 734: Kontokorrentartige Verrechnungen
4. Thesen

I. Gläubigerbenachteiligung durch Überlassung auf Zeit

1. Übertragung eines Mietverhältnisses (BGH ZIP 2018, 792)

Insolvenzverwalter verlangt ab 01.12.2012 monatliche Differenz i.H.v. 3.794 € monatlich aus den §§ 129 I, 134 I InsO



1. Übertragung eines Mietverhältnisses (BGH ZIP 2018, 792)

a) **Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung (§§ 129 I, 134 I InsO)**

- **Verfügungsvertrag** mit dem Inhalt der Vertragsübernahme und Zustimmung des Hauptvermieters und des Untermieters
- Nicht: Unterlassen, einen angemessenen Ausgleich zu vereinbaren
- **Unentgeltlichkeit** bestimmt sich nach dem Wert der ausgetauschten Werte, also der übertragenen Rechte und Pflichten

b) **(Mittelbare) Gläubigerbenachteiligung (§ 129 I InsO)**

- Mittelbare Benachteiligung, weil Entgelt nach Zeitabständen erlangt würde
- „Überschuss“ aus An- und Weitervermietung fließt nicht in Insolvenzmasse

c) **Zurechnungszusammenhang (§ 129 I InsO)**

1. Übertragung eines Mietverhältnisses (BGH ZIP 2018, 792)

d) Darlegungs- und Beweislast

- Als anspruchsbegründende Tatsachen bei dem **Insolvenzverwalter**

e) Rechtsfolgende

- Rückübertragung der vertraglichen Stellung ohne Mitwirkung der anderen Vertragspartner **unmöglich** (§ 275 BGB)
- Für die **Vergangenheit** (bis Verfahrenseröffnung): Wertersatz in Höhe des erzielten Mietüberschusses aus § 818 II BGB mit § 143 I 2 InsO (Überweisung)
- Für die **Zukunft** (ab Verfahrenseröffnung): Ersatz des Wertes der erlangten Rechtsstellung aus § 818 II BGB mit § 143 I 2 InsO
 - Mietzahlungen bis zum Ende der Mindestlaufzeit (30.09.2015)
 - Abgezinst auf Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung

2. Nutzungsüberlassung (BGH ZIP 2018, 1601)

Insolvenzverwalter verlangt vom 03.09.2010 bis 24.11.2014 monatliche Miete von etwa 25.000 € aus den §§ 129 I, 134 I InsO

K



B

- Eigentümerin eines Krankenhausgrundstücks
- 03.09.2014 Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Vertragsschluss am 15.07.2007
 - Laufzeit 20 Jahre
 - Kein Nutzungsentgelt
 - Betriebskosten
 - Instandhaltungskosten
- Landschaftsverband will Dependance einer Klinikerrichten
- Genehmigungen nach KHG NRW erteilt

2. Nutzungsüberlassung (BGH ZIP 2018, 1601)

a) Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung (§ 129 I InsO)

- „Unentgeltliche Nutzungsüberlassung“ (Leihe, § 598 BGB)
- Vornahmezeitpunkt (§ 140 I InsO)
 - Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung: jeweiliger Nutzungszeitraum
- **„Freigiebige Leistung“** im sog. 2-Personen-Verhältnis, wenn leistender Schuldner eine dem von ihm aufgegebenen Vermögenswert entsprechende Gegenleistung erhalten soll oder nicht (BGH ZIP 2017, 1233)
 - Konkludente Parteiabrede erforderlich, die Verknüpfung von Fördergeldern und Nutzungsüberlassung herstellen würde

2. Nutzungsüberlassung (BGH ZIP 2018, 1601)

b) (Mittelbare) Gläubigerbenachteiligung (§ 129 I InsO)

- Gläubigerbenachteiligung, wenn Aktivmasse verkürzt oder Passivmasse vermehrt
- Gebrauchsüberlassung, ohne ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren
- Abgrenzung zum **Unterlassen eines möglichen Erwerbs** (§ 129 II InsO)
 - Unterlassen: Keine Verkürzung der Insolvenzmasse, sondern Verhinderung deren Mehrung
 - Der Insolvenzmasse sollen keine Vorteile verschafft werden, die sie ohne die anfechtbare Rechtshandlung nicht gehabt hätte
 - Hier: Verkürzung der Aktivmasse, wenn Schuldnervermögen durch die Nutzungsüberlassung an einen Dritten um den wirtschaftlichen Wert der Nutzungsvorteile verkürzt wird

2. Nutzungsüberlassung (BGH ZIP 2018, 1601)

b) (Mittelbare) Gläubigerbenachteiligung (§ 129 I InsO)

- Erzielung wirtschaftlichen Vorteils durch Eigen- oder Fremdnutzung **entgangen**
- **Wirtschaftliche Nutzung** hätte dem Schuldner zum Vorteil seiner Gläubiger **rechtlich und tatsächlich möglich** gewesen sein müssen
- Vorteil bei **Fremdnutzung**
 - Vorteil in Form der entgeltlichen Nutzungsüberlassung, sofern diese rechtlich zulässig ist
 - Hier: Behördliche Genehmigung für Vermietung (§ 21 VII KHG NRW a.F.)
 - **Darlegungs- und Beweislast** bei dem Insolvenzverwalter (allgemeine Voraussetzung)
 - Notwendiger Vortrag: Geschäftlich tätiger Schuldner und Überlassung am Markt üblich
 - Hier bestritten: Zuständige Behörde hätte eine Vermietung an Dritte tatsächlich erlaubt (?) oder erlauben müssen

2. Nutzungsüberlassung (BGH ZIP 2018, 1601)

b) (Mittelbare) Gläubigerbenachteiligung (§ 129 I InsO)

- Vorteil in Form der **Eigennutzung** verloren gegangen
 - Rechtliche und tatsächliche **Nutzungsmöglichkeit**
 - Keine abstrakte Möglichkeit zur Eigennutzung, sondern **konkreter wirtschaftlicher** Vorteil: Gläubiger müssten wirtschaftlich durch Nutzung besser stehen
- **Darlegungs- und Beweislast** bei dem Insolvenzverwalter, aber:
 - Geschäftliche Tätigkeit des Schuldners
 - Tatsächliche Nutzungsmöglichkeit im Geschäftsbetrieb des Schuldners
- Hier bestritten: etwa der Fall, wenn Klinikgebäude selbst hätte genutzt werden können zur Erweiterung des laufenden Betriebs oder statt Anmietung anderer Räume

2. Nutzungsüberlassung (BGH ZIP 2018, 1601)

c) **Zurechnungszusammenhang (§ 129 I InsO)**

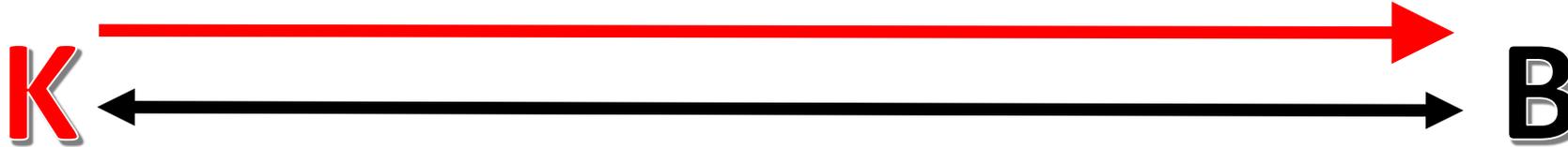
- Übertragungsvertrag benachteiligt die Insolvenzgläubiger

d) **Rechtsfolgenseite**

- Marktübliches Entgelt als Wertersatz für die Zeit vor der Verfahrenseröffnung
- Mit der Verfahrenseröffnung stellen die Verpflichtungen aus der Leihe ohnehin bloße Insolvenzforderungen dar, da der Leihvertrag als unvollkommen zweiseitiger Vertrag nicht den §§ 103 ff. InsO unterfällt

3. Zinsloses Darlehen (BGH ZIP 2019, 233)

Insolvenzverwalter verlangt nachträgliche Zinszahlung von 4 % p.a.



- Darlehensgeber
- Januar 2014: Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- 3 Verträge über **zinslose** Darlehen
- Oktober 2010: 60.000 €
- September 2011: 950.000 €
- November 2011: 600.000 €
- Jeweils fristgerecht zurückgezahlt

Darlehensnehmer

3. Zinsloses Darlehen (BGH ZIP 2019, 233)

a) **Rechtshandlung (§ 129 I InsO)**

- Darlehensvalutierung

b) **Gläubigerbenachteiligung (§ 129 I InsO)**

- Verkürzung der Aktivmasse um den wirtschaftlichen Wert der Nutzungsmöglichkeit
- Eigennutzung und Fremdnutzung

3. Zinsloses Darlehen (BGH ZIP 2019, 233)

c) Ursächlicher Zusammenhang

- Gläubiger hätten auf den Vermögenswert zugreifen können müssen
- Nur **reales Geschehen**, keine Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe
 - Anfechtungsgegner kann sich nicht darauf berufen, dass die Gläubigerbenachteiligung auch ohne die vorgenommene Rechtshandlung eingetreten wäre
 - Beispiel: der Schuldner hätte das dem Anfechtungsgegner zur Verfügung gestellte Geld ohnehin ausgegeben (Darlegung einer hypothetischen Rechtshandlung)
 - Hier: Vortrag des Beklagten, der Schuldner hätte das Geld auch sonst nicht mit Rendite eingesetzt = **Bestreiten der Gläubigerbenachteiligung** durch die tatsächlich angefochtene Rechtshandlung und nicht Darlegung eines hypothetischen Kausalverlaufs

3. Zinsloses Darlehen (BGH ZIP 2019, 233)

c) Ursächlicher Zusammenhang

- Tatrichter hat **Gläubigerbenachteiligung** durch das Überlassen der Nutzungsmöglichkeit **konkret** und nicht bloß abstrakt festzustellen
- Das Überlassen von Geld ist **nicht grundsätzlich** eine Verkürzung der Masse um Nutzungsvorteile
 - Unterlassen der Eigennutzung (keine Anlage) oder Überlassen an einen Dritten führt zu keinem Nachteil für die Gläubiger
 - Beispiel: Ehefrau darf Auto nach Inhaftierung des Schuldners nutzen (OLG Stuttgart NJW-RR 1987, 570)
- Nachteil dann, wenn Nutzungsvorteile rechtlich und tatsächlich durch eine Eigen- oder Fremdnutzung hätten erzielt werden können
- **Darlegungs- und Beweislast** bei dem Insolvenzverwalter

3. Zinsloses Darlehen (BGH ZIP 2019, 233)

c) Ursächlicher Zusammenhang

- **Regelmäßig** kann der Tatrichter Nutzungsvorteile als Bestandteil des Aktivvermögens ansehen, wenn
 - der Schuldner **geschäftlich tätig** ist und
 - die Gegenstände der **geschäftlichen Tätigkeit zuzurechnen** sind
- Ist das nicht der Fall, ist festzustellen, dass ohne die Überlassung **tatsächlich Vorteile** gezogen worden wäre
- **Darlegung:**
 - Bisheriger Umgang von Geld als Anzeichen für Anlagevorteil
 - Hätte er Geld für Zinsen oder Nutzungen eingesetzt kann anhand von Indizien ermittelt werden
 - Übliche Anlage, Höhe des Geldes, Anlagestrategie
 - Zeitlicher und sachlicher Zusammenhang ist die Auflösung einer verzinsten Anlage mit der Darlehensüberlassung

3. Zinsloses Darlehen (BGH ZIP 2019, 233)

c) Unentgeltliche Leistung (§ 134 I InsO)

- „Freigiebige Leistung“, da zinsloses Darlehen
- Rückzahlungspflicht macht Darlehen nicht entgeltlich

e) Rechtsfolgenseite

- Marktübliches Entgelt als Wertersatz für die Zeit vor der Verfahrenseröffnung
- Mit der Verfahrenseröffnung stellen die Verpflichtungen aus dem unentgeltlichen Darlehen ohnehin bloße Insolvenzforderungen dar, da dieses als einseitig verpflichtender Vertrag nicht den §§ 103 ff. InsO unterfällt

4. Thesen

- **Rechtsfolge:** Unentgeltliche Überlassung auf Zeit kann von dem Insolvenzverwalter vergütet verlangt werden
 - **Vor Verfahrenseröffnung:** Ersatz eines angemessenen Entgelts (Wertersatz)
 - **Nach Verfahrenseröffnung:** Wertersatz für das entgangene Entgelt
 - Bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung
 - Abgezinst auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung
- **Gläubigerbenachteiligung** durch die Überlassung auf Zeit?
 - **Darlegungs- und Beweislast** bei dem Insolvenzverwalter
 - **Entgangenes Entgelt bei Fremdnutzung**
 - Fremdnutzung muss rechtlich und tatsächlich möglich sein
 - Entweder: Schuldner geschäftlich tätig und Nutzungsüberlassung im Geschäftsverkehr regelmäßig gegen Entgelt
 - Oder: Konkrete Darlegung
 - **Entgangene Eigennutzung**
 - Entweder: Schuldner geschäftlich tätig und Nutzungsmöglichkeit im Geschäftsbetrieb des Schuldners
 - Oder: Konkrete Darlegung (etwa Anlageverhalten in der Vergangenheit)

II. Gläubigerbenachteiligung und deren nachträgliche Beseitigung

1. Erneute Darlehensgewährung (BGH ZIP 2018, 385)

Insolvenzverwalter verlangt Rückzahlung der Valuta i.H.v. 23.500 €



- Darlehensnehmer
- 10.08.2015: Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- 23.03.2012: Bestätigung des K, der B 23.500 € zu schulden
- 12.06.2015: K erhält Lebensversicherung, hebt Geld ab und übergibt B 23.500 €
- 13.06.2015: B reicht Teil des Bargelds i.H.v. 16.500 € an K als Darlehen zu den gleichen Bedingungen zurück

1. Erneute Darlehensgewährung (BGH ZIP 2018, 385)

a) Rechtshandlung (§ 129 I InsO)

- Barzahlung

b) Gläubigerbenachteiligung (§ 129 I InsO)

- Verkürzung der Aktivmasse

c) Zurechnungszusammenhang

- Barzahlung hat zu Verkürzung der Aktivmasse geführt, nachträglicher Wegfall?
 - **Nach Verfahrenseröffnung:** Erfüllung des Anfechtungsanspruchs aus § 143 I InsO
 - **Vor Verfahrenseröffnung:** vorweggenommene Befriedigung des erst mit Verfahrenseröffnung entstehenden Anfechtungsanspruchs aus § 143 I InsO

1. Erneute Darlehensgewährung (BGH ZIP 2018, 385)

c) Zurechnungszusammenhang

- **Beseitigung** des Zurechnungszusammenhangs (frühere BGH-Formulierung)
 - Hier: Dies würde letztlich zu einer (grundsätzlich nicht zulässigen) Teilanfechtung führen
- **Vorweggenommene** Befriedigung des Anfechtungsanspruchs, wenn Anfechtungsgegner (neuere BGH-Formulierung)
 - **Gegenstand** (Aufhebung der Rechtsstellung oder Rückgabe des Vorteils) oder dessen vollen **Wert** in das Vermögen des späteren Insolvenzschuldners zurückführt (kommt also nicht auf die Identität der Banknoten an),
 - Der Gegenstand oder dessen Wert dem **Gläubigerzugriff** unterfällt und
 - Nach BGH: Mit dem **Zweck**, dem Schuldner den entzogenen Vermögenswert wiederzugeben und die Verkürzung der Haftungsmasse ungeschehen zu machen, also keine „Scheinzahlung“ vorliegt (so in BGH ZIP 2015, 2083)

1. Erneute Darlehensgewährung (BGH ZIP 2018, 385)

c) Zurechnungszusammenhang

• Zweckbestimmung

- Jedenfalls anzunehmen, wenn die Leistung allein der „Vorwegbefriedigung“ dienen kann, weil andere Forderungen gegen den Anfechtungsgegner nicht bestehen
- Sonst anzunehmen, wenn derselbe Gegenstand oder gleiche Konditionen

• Anfechtungsgegner braucht die Anfechtbarkeit **nicht bewusst** gewesen zu sein

- Anfechtungsgegner, der um Anfechtbarkeit weiß, und Anfechtungsgegner, der allein objektive Merkmale verwirklicht hat, sind gleich zu behandeln

• Nicht, wenn „**einvernehmlich abgesprochene Scheinzahlung**“

- „Ziel und Zweck“ der Zahlungen, Gläubigerzugriff zu erschweren
- Beispiel: Schuldner überweist Geld, das er in bar von dem Anfechtungsgegner zurück erhält, um eine drohende Kontopfändung leerlaufen zu lassen (so in BGH ZIP 2015, 2083)
 - Anfechtungsgegner kann sich im Beispiel auch nicht darauf berufen, als **uneigennütziger Treuhänder** tätig geworden zu sein; ansonsten wären anfechtungsfeste Vermögensverschiebungen möglich (BGH ZIP 2015, 2083)

1. Erneute Darlehensgewährung (BGH ZIP 2018, 385)

c) Zurechnungszusammenhang

• **Notwendigkeit einer Zweckbestimmung?**

- Einen Zweck setzt der Anfechtungsgegner nicht, wenn es ihm nicht bewusst war, dass die Rechtshandlung, deren Rechtsfolgen er rückgängig machen will, anfechtbar werden könnte
 - Notwendig, als Rechtsgrund für die Leistung auf eine (noch) nicht bestehende Schuld i.S.v. § 812 I 2, 2. Alt. BGB; vom BGH wohl als „Motiv“ interpretiert
- Stattdessen reicht ein **Kausalvertrag** aus, der den Rechtsgrund für die Rückübertragung bildet, also keine Leistung auf eine noch nicht bestehende Verbindlichkeit als vorweggenommene Befriedigung des Anfechtungsanspruchs
 - Es muss aber der **gleiche Gegenstand** zu den **gleichen Bedingungen** zurückgeführt werden (etwa Bargeld statt anfechtbarer Überweisung, BGH ZIP 2015, 2083)
 - Hier: 2. Darlehensvertrag mit identischen Bedingungen (unverzinstes, unbesichertes Darlehen), wenn auch **nicht volle Summe**

1. Erneute Darlehensgewährung (BGH ZIP 2018, 385)

d) Darlegungs- und Beweislast

- Anfechtungsgegner hat **Voraussetzungen** der vorweggenommenen Erfüllung darzulegen und ggf. zu beweisen
 - Er hat auch darzulegen und ggf. zu beweisen, dass es sich **nicht** um eine sog. **Scheinzahlung** handelte, also dass die Zahlungsvorgänge den Zweck der Mittelverschleierung, sondern Zweck der Rückführung hatten

e) Rechtsfolgenseite

- Wertersatz aus § 818 II BGB mit § 143 I 2 InsO (7.000 € oder 23.500 €)
- Verbraucht der Schuldner den zurückgewährten Gegenstand, lässt dies den Anfechtungsanspruch nicht wieder aufleben
 - Beispiel: Schuldner verspielt zurückgegebenes Bargeld

2. Hin- und Herzahlen im Konzern (BGH ZIP 2019, 1128)

Insolvenzverwalter verlangt Zahlung von 100.000 € aus §§ 129 I, 135 I Nr. 2 InsO

K

- GmbH
- 20.02.2013: Darlehen
- 07.03.2013: Rückzahlung
- 01.02.2014: Eröffnung Insolvenzverfahren

B

Geschäftsführer der K und alleiniger Kommanditist der M sowie Alleingesellschafter V

07.03.2013: Verlustausgleichszahlung

07.03.2013: Kommanditeinlage

M

GmbH & Co KG: Muttergesellschaft der K

V

GmbH: einzige Komplementärin der M

2. Hin- und Herzahlen im Konzern (BGH ZIP 2019, 1128)

a) **Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung (§§ 129 I, 135 I 2 InsO)**

- Kreditgewährung als **Gesellschafterdarlehen** einer Kapitalgesellschaft oder Gesellschaft ohne haftende natürliche Person (§ 39 I Nr. 5, IV 1 InsO)
- Als Gesellschafter-Gesellschafter entspricht die Darlehensgewährung durch B der Darlehensgewährung eines Gesellschafters
- Letztes Jahr **vor Antragstellung**

b) **Gläubigerbenachteiligung**

- Rückzahlung bedeutet Kürzung der Aktivmasse

c) **Zurechnungszusammenhang**

- Durch Rückzahlung ist die Aktivmasse verkürzt worden

2. Hin- und Herzahlen im Konzern (BGH ZIP 2019, 1128)

c) Zurechnungszusammenhang

- Keine vorweggenommene Befriedigung, wenn ein **anderer Anspruch** erfüllt wird
 - Leistung der Kommanditeinlage an Muttergesellschaft (§ 171 I HGB)
- Keine Erfüllung durch **mittelbare Zuwendung**
 - Muttergesellschaft war keine Leistungsmittlerin des B, da sie durch die Verlustdeckungshaftung selbst der Schuldnerin verpflichtet war, also eine eigene Verpflichtung erfüllte

d) Rechtsfolge

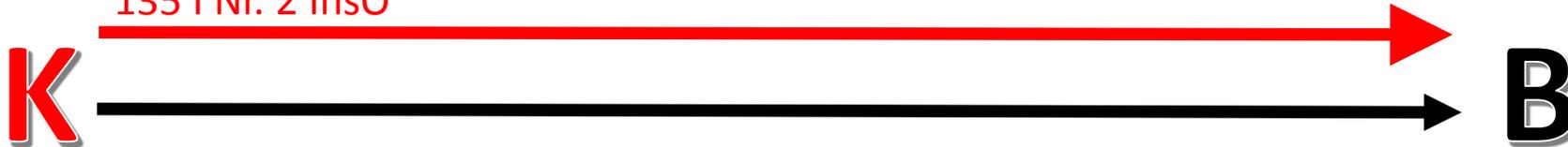
- Wertersatz aus § 818 II BGB mit § 143 I 2 InsO

e) Darlegungs- und Beweislast

- Anfechtungsgegner nicht gelungen

3. „Kontokorrentartige“ Verrechnungen (BGH ZIP 2013, 734)

Insolvenzverwalter verlangt Summe der Rückzahlungen aus den §§ 129 I, 135 I Nr. 2 InsO



- Alleingesellschafter B gewährt fortlaufend der Gesellschaft K Kredite nach „Art eines Kontokorrentkredits“ (zwischen 10.12.2008 und 25.11.2009 insg. 267.000 €)
- B ist Kommune, K ist Gesellschaft zur Beschäftigungsförderung
- Kredite waren „zinslose Überbrückungshilfen“ zur Vorfinanzierung von von der K vorzufinanzierenden Sozialversicherungsbeiträge
- K erhielt öffentliche Beihilfen und konnte alsbald Kredite zurückführen
- Kredit wurde im nächsten Monat erneut gewährt
- Antragstellung am 28.12.2009/**Verfahrenseröffnung am 01.03.2010**

3. „Kontokorrentartige“ Verrechnungen (BGH ZIP 2013, 734)

Betrag in €	Auszahlung	Rückzahlung
17.000	10.12.2008	11.02.2009
25.000	19.12.2008	06.01.2009
16.500	25.02.2009	06.03.2009
15.200	26.03.2009	06.04.2009
12.400	28.04.2009	15.05.2009
20.700	27.05.2009	05.06.2009
...

3. „Kontokorrentartige“ Verrechnungen (BGH ZIP 2013, 734)

a) Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung (§§ 129 I, 135 I 2 InsO)

- Kreditgewährung als Gesellschafterdarlehen einer Kapitalgesellschaft oder Gesellschaft ohne haftende natürliche Person (§ 39 I Nr. 5, IV 1 InsO)

b) Gläubigerbenachteiligung

- Rückzahlung bedeutet Kürzung der Aktivmasse, aber:
 - In einem „**echten**“ **Kontokorrent** mit vereinbarter Kreditobergrenze kommt es nicht auf die einzelnen Rückführungen an, weil ohne die Rückführung der Schuldner den Kreditrahmen in der Zukunft nicht mehr hätte ausschöpfen können, weshalb die Kreditrückführungen in der Summe nur bis zur Höhe der eingeräumten und ausgeschöpften Kreditobergrenze
 - Hier: **Staffelkredite** statt dauerhafter Kreditlinie
 - Doch: **Zweckgebundenes Darlehen** zur nicht verspäteten Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und zeitlicher Zusammenhang

3. „Kontokorrentartige“ Verrechnungen (BGH ZIP 2013, 734)

b) Gläubigerbenachteiligung

- **Keine hypothetische Betrachtungsweise**, da realer Zusammenhang zwischen den einzelnen Rechtshandlungen typischerweise in der „Kreditpraxis“ besteht
 - Laufende Kreditlinie darf nicht **sinnwidrig** in einzelne Darlehen aufgespalten werden
 - Gesellschaftsrechtliche **Treuepflicht**, sodass altes und neues Darlehen miteinander wegen des gleichen Ausfallrisikos verknüpft werden
 - **Gegenbeispiel**: Darlehen ohne zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang bei unterschiedlichen Sicherheiten und Vertragsbedingungen (BGH ZIP 2014, 785)

c) Zurechnungszusammenhang

3. „Kontokorrentartige“ Verrechnungen (BGH ZIP 2013, 734)

d) Rechtsfolge

- Anspruch auf **Rückführung des höchsten Staffekredits**, da dies dem von dem Anfechtungsgegner übernommenen Insolvenzrisiko entspricht
- Hier: 42.000 € als Wertersatz aus § 818 II BGB mit § 143 I 2 InsO

e) Darlegungs- und Beweislast

- Voraussetzungen bei Anfechtungsgegner

4. Thesen

a) Nachträglicher Wegfall des Zurechnungszusammenhangs

- Anfechtungsgegner muss **erlangte Rechtsposition zurück** übertragen
 - Beispiele: Rückübereignung, Rückabtretung, Rückzahlung auf gleichem Wege, Aufhebung eines Rechts oder einer Forderung, auch: Neubegründung eines Darlehens zu **gleichen Bedingungen**
 - Nicht ausreichend: bloßer Wertersatz
 - Ausnahme: Anfechtungsanspruch war bloßer Anspruch auf Zahlung (**Geldsummenschuld**), aber auf **gleichem Wege** (etwa: Rücküberweisung), da dies nicht die „Haftungssituation“ wieder herstellt („Zweck“ der Scheinzahlung braucht nicht festgestellt zu werden)
 - **Nicht vollständige Rückgängigmachung** bedeutet keine „Teilanfechtung“
 - Beispiele: Teilweise Darlehensrückzahlung (BGH ZIP 2018, 385), bloße Rückgabe eines Autos mit höherer Laufleistung ohne für diese Ersatz zu leisten

4. Thesen

b) Fallgruppen

- Nicht notwendig: **Zweck** der vorweggenommenen Befriedigung des Anfechtungsanspruchs
- Fallgruppen:
 - **„Freiwillige“ Rückübertragung** auf Grundlage eines weiteren Verpflichtungsvertrags
 - Beispiele: Aufhebung eines (anfechtbaren) Rechts, „Rück-Schenkung“ des (anfechtbar) erhaltenen Gegenstands
 - **Vertragsgemäße Rückübertragung**
 - Beispiel: Rückzahlung eines durch den Insolvenzschuldner (anfechtbar) valutierte Darlehens bei Fälligkeit
 - **Rückabwicklung** nach Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung des Verpflichtungsvertrags
 - Beispiele: Rückgabe des (anfechtbar) veräußerten mangelhaften Autos (und ggf. Wertersatzleistung aus § 346 II BGB) an den Insolvenzschuldner

4. Thesen

c) Kontokorrent, Staffelpkredit und zusammenhängende Darlehen

- Kontokorrentmäßige Verrechnungen und Staffelpkredite sind anfechtbar bis zu der **Höhe des ausgeschöpften Kreditrahmens/des höchsten Staffelpkredits**, also bis zu der Höhe des eingegangenen Insolvenzrisikos
- Nach BGH: Nur bis zu dem **höchsten Saldo** liegt eine **Gläubigerbenachteiligung** vor, weil sich nie mehr als der abgerufene Kredit in dem Schuldnervermögen befand
- These: **Nachträglicher Wegfall** des Zurechnungszusammenhangs, weil trotz der unterschiedlichen Kredit- und Rückführungshöhen in rechtlichem (sachlichen und zeitlichen) **Zusammenhang** (zu gleichen Bedingungen) mit der **vertragsgemäßen Rückzahlung** neue Kredite gewährt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RLG Dr. Florian Bartels

Landgericht Essen

florianbartels@web.de